

Amtsangemessene Alimentation – Widerspruch bis zum 31.12.25 einreichen

Der PhV empfiehlt, auch für 2025 einen Antrag auf eine amtsangemessene Alimentation zu stellen und hat dazu seinen Mitgliedern per Mail vom 30. Oktober 2025 einen Musterwiderspruch zugeschickt, den man auch im Mitgliederbereich der Homepage findet.

Zur form- und fristgerechten Geltendmachung müssen Referendarinnen und Referendare, Beamtinnen und Beamte, Planstelleninhaberinnen und Planstelleninhaber an Ersatzschulen, Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger sicherstellen, dass der Antrag/Widerspruch schriftlich und unterzeichnet dem Dienstherrn in diesem Jahr bis zum 31.12. zugeht. Der Antrag ist jedes Jahr zu wiederholen.

Planstelleninhaberinnen und Planstelleninhaber an Ersatzschulen müssen den Antrag an den Träger richten.

Beachten Sie bitte, dass die Einlegung eines Widerspruchs mittels Kontaktformular des LBVs rechtlich unzulässig ist. Gleiches gilt auch für Anträge, die sich auf amtsangemessene Alimentation beziehen.

Einkommensrunde für die Beschäftigten der Länder 2025/2026

Die Tarifverhandlungen starten am 3. Dezember 2025 in Berlin und werden am 15./16. Januar 2026 in Potsdam fortgesetzt, wo sie in der dritten Verhandlungsrunde vom 11. bis 13. Februar 2026 auch enden werden. Wir fordern für Sie:

- Erhöhung der Tabellenentgelte der Beschäftigten um 7 Prozent, mindestens aber 300 Euro monatlich bei einer Laufzeit von 12 Monaten
- Stufengleiche Höhergruppierung, um berufliche Erfahrung bei einem Aufstieg fair zu berücksichtigen.
- Vollständige Einführung der Paralleltabelle für angestellte Lehrkräfte, um Gleichbehandlung zu gewährleisten.

Der Abschluss dieser Tarifrunde wird auch Auswirkungen auf die Beamtinnen und Beamten sowie die Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger haben. Der PhV wird seine Mitglieder über mögliche Demos und Streik (nur Tarifbeschäftigte) informieren.

Annahme von Geschenken im Schulbereich

Gerade zu Weihnachten stehen Lehrerinnen und Lehrer vor dem Problem, dass Klassen, Kurse oder Elternschaften die geleistete Arbeit der Lehrkräfte mit einem Geschenk oder einer kleinen Aufmerksamkeit wertschätzen wollen.

Unser Team im Personalrat für Lehrerinnen und Lehrer an Gymnasien und Weiterbildungskollegs bei der Bezirksregierung Detmold:

Hendrik Sauerwald (Vorsitzender) 05251 / 527804

Sebastian Kuna (stellv. Vors.) 0571 / 5971347

Michael Brayley 05201 / 669773

Corinna Buchta 05261 / 184817

Angela Dachner 05251 / 730522

Steffen Drijfmann 05707-953939

Christa Hanebrink-Welzel 0521 / 3058276

Christiane Reupohl-Popp 0521 / 5216852

Stephan Sticker 05251 / 3775

Marcus Wellenbüscher 0521 / 5294371

Susanne Waltemate 05231 / 870382

Vertrauensperson für Schwerbehinderung: Marion Schäfers

05251 / 310682

Dem entgegen stehen die gesetzlichen Regelungen, dass Lehrkräfte keine Vorteile für sich oder andere Personen in Bezug auf dienstliche Tätigkeiten annehmen dürfen.

Wie also umgehen mit Geschenken, Gutscheinen oder auch Freiplätzen bei Schulfahrten? Muss ich alles ablehnen?

Das Ministerium hat hierzu auf seiner Homepage Informationen veröffentlicht, die eine gute Orientierung bieten: <https://tinyurl.com/y9j9crnf>



Aus dem Beratungsalltag - Das äußere Erscheinungsbild – Tätowierungen

Ich habe eine Tätowierung. Muss ich die vor der Übernahme in den Landesdienst als Beamtin entfernen lassen?

Das hängt von der Tätowierung ab. Das Erscheinungsbild und Verhalten eines Beamten bzw. einer Beamtin ist im Beamtenstatusgesetz geregelt. Hier heißt es in §34, Absatz 2, dass Beamtinnen und Beamten auch „hinsichtlich ihres Erscheinungsbildes Rücksicht auf das ihrem Amt entgegengebrachte Vertrauen“ nehmen müssen.

Tätowierungen „im sichtbaren Bereich können eingeschränkt und untersagt werden, soweit die Funktionsfähigkeit der Verwaltung oder die Pflicht zum achtungs- und vertrauenswürdigem Verhalten dies erfordert. Das ist insbesondere dann der Fall, wenn Merkmale des Erscheinungsbilds nach Satz 2 durch ihre über das übliche Maß hinausgehende besonders individualisierende Art geeignet sind, die amtliche Funktion der Beamtin oder des Beamten in den Hintergrund zu drängen. Religiös oder weltanschaulich konnotierte Merkmale des Erscheinungsbilds nach Satz 2 können nur dann eingeschränkt oder untersagt werden, wenn sie objektiv geeignet sind, das Vertrauen in die neutrale Amtsführung der Beamtin oder des Beamten zu beeinträchtigen. Die Einzelheiten nach den Sätzen 2 bis 4 können durch Landesrecht bestimmt werden. (BeamtStG 34)

Tatoos müssen also nicht grundsätzlich vor Antritt des Dienstes entfernt oder dauerhaft verdeckt werden, der Dienstherr kann es aber gemäß der o.g. Ausführungen verlangen.

Wir wünschen allen Kolleginnen und Kollegen

fröhliche Weihnachten,

alles Gute für das Jahr 2026 und natürlich erholsame Ferien!

V. i. S. d. P. Hendrik Sauerwald

Unser Team im Personalrat für Lehrerinnen und Lehrer an Gymnasien und Weiterbildungskollegs bei der Bezirksregierung Detmold:

Hendrik Sauerwald (Vorsitzender) 05251 / 527804

Sebastian Kuna (stellv. Vors.) 0571 / 5971347

Michael Brayley

05201 / 669773

Corinna Buchta

05261 / 184817

Angela Dachner

05251 / 730522

Steffen Driftmann

05707-953939

Christa Hanebrink-Welzel

0521 / 3058276

Christiane Reupohl-Popp

0521 / 5216852

Stephan Stückeler

05251 / 3775

Marcus Wellenbüscher

0521 / 5294371

Susanne Waltemate

05231 / 870382

Vertrauensperson für Schwerbehinderung:

Marion Schäfers

05251 / 310682